Notbekanntmachung der III. Nachtragssatzung der Gemeinde Rehlingen-Siersburg zur Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Rehlingen-Siersburg (Friedhofsgebührensatzung)

A)

III. Nachtrag

zur Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Rehlingen-Siersburg

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854,863) in Verbindung mit den §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rehlingen-Siersburg in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgenden III. Nachtrag zur Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Rehlingen-Siersburg beschlossen:

§ 1

§ 1 Einzelgrabstätten für Kinder und Erwachsene

Nr. 1 b) erhält folgende Fassung

Für die Überlassung von Einzelgrabstätten für die Dauer der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

b) Einzelgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) 3.420,00 €

NEU wird aufgenommen

Nr. 1 c)

c) Einzelgrabstätte wie b), jedoch als Rasengrab (Ruhezeit 25 Jahre) 6.630,00 €

§ 2

§ 2 Familiengrabstätten

erhält folgende Fassung

(1) Für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren werden Gebühren in Höhe von 4.520,00 € je Grabstätte erhoben.

(2) Wird das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte verlängert, so sind für jedes angefangene Jahr der Verlängerung 1/25 (180,00 €) der in Abs.

1 genannten Gebühr pro Grabstelle zu entrichten, bei einem bestehenden Tiefengrab (4er Belegung) 270,00 €.

§ 3

§ 3 Urnenwahlgrabstätten und Urnenwandgrabstätten

Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung
Abs. 3 wird gestrichen
Abs. 1 a) wird neu aufgenommen

(1) Für das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren ist eine Gebühr von 1.540,00 € zu entrichten.

(1a) Urnenwahlgrabstätte wie (1), jedoch als Rasenurnenwahlgrabstätte 2.980,00 €.

(2) Für das Nutzungsrecht an einer Urnenwandgrabstätte in einer im Eigentum der Gemeinde stehenden Urnenwand für die Dauer von 15 Jahren ist eine Gebühr von 2.390,00 € zu entrichten.

(3) wird gestrichen

(4) Für jedes angefangene Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte sind 1/15 (100,00 €) der in Abs. 1 genannten Gebühr pro Grabstelle zu entrichten. Für die Rasenurnenwahlgrabvariante gemäß Abs. 1a: 330,00 € pro Grabstelle. Für jedes angefangene Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes Urnenwandgrabstätte sind 1/15 (160,00 €) der unter Abs. 2 genannten Gebühren zu entrichten.

§ 4

§ 4 Urnennaturgrabstätten

Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung

(1) Für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte im Natur-Urnengrabfeld für die Dauer von 15 Jahren ist eine Gebühr von 2.980,00 € zu entrichten

(2) Für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte im Rosen-Ruhegarten für die Dauer von 15 Jahren sind die folgenden Gebühren zu entrichten:
a) Einzelbelegung: 4.130,00 €
b) Familienbelegung je Grabstätte: 7.270,00 €
Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Rosenbaum im Bereich der Familienbelegung sind für jedes angefangene Jahr der Verlängerung 1/15 (480,00 €) der in Abs. 2b genannten Gebühr pro Grabstelle zu entrichten.

§ 5

§ 5 Ausheben und Verfüllen einer Grabstelle

erhält ab Abs. 1 Zeile b) folgende Fassungen und Ergänzungen
Abs. 3 und 4 werden gestrichen

(1) Für das Herrichten von Gräbern (Ausheben und Verfüllen) werden folgende Gebühren erhoben:

b) Einzelgrab Erwachsene gem. § 1b und § 1c	1.740,00 €
c) Familiengrabstätten nach § 2 Abs. 1 (2er Belegung)	2.300,00 €
d) Familiengrabstätten nach § 2 Abs. 1 (Tiefengrab)	3.420,00 €
d) Urnengrabstätten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 1a	1.300,00 €
e) Natur-Urnenfeld nach § 4 Abs. 1	620,00 €
f) Rosen-Ruhegarten Einzelbelegung lt. § 4 Abs. 2a	740,00 €
g) Rosen-Ruhegarten Zweierbelegung lt. § 4 Abs. 2b	1.300,00 €

Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

§ 6

§ 6 Pflegegebühren (Überschrift geändert)

erhält folgende Fassung
Es werden die Abs. 1 und 2 NEU aufgenommen

(1) Die Gebühr für die Pflege und Instandhaltung von Einzelrasengrabstätten beträgt für die Dauer der Ruhezeit 25 Jahre 4.580 € und ist in der Gebühr lt. § 1c enthalten.

(2) Die Gebühr für die Pflege und Instandhaltung von Urnenrasengrabstätten beträgt für die Dauer der Ruhezeit 15 Jahre 2.060 € und ist in der Gebühr lt. § 3 Abs. 1a enthalten.

(3) Für die vorzeitige Entfernung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit auf Antrag des/der Verfügungs-/Nutzungsberechtigten oder auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung (wenn die Grabstätte nicht mehr gepflegt oder unterhalten wird) werden für jedes Jahr der Ruhezeitkürzung folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelgräber für Verstorbene bis zum sechsten Lebensjahr	90,00 €
b) Einzelgräber für Verstorbene ab dem sechsten Lebensjahr	180,00 €
c) Familiengrabstätten	280,00 €
d) Urnenwahlgrabstätten	140,00 €

§ 7

§ 7 Friedhofs- und Trauerhallen

erhält folgende Fassung

(1) Für die Benutzung der gesamten Leichenhalle (Kühlzelle und Trauerhalle) wird eine Gebühr in Höhe von 1.160,00 € erhoben.

(2) Wird nur die Kühlzelle benutzt, ist eine Gebühr in Höhe von 740,00 € zu entrichten.

(3) Wird nur die Trauerhalle (Einsegnungsraum innerhalb der Friedhofshalle bzw. Einsegnungsplatz) benutzt, ist eine Gebühr in Höhe von 420,00 € zu entrichten.

§ 8

§ 9 Sonstige Gebühren

erhält folgende Fassung

§ 9 Abs. 3, 4 und 5 werden gestrichen.

§ 9

§ 11 Entstehen der Gebührenpflicht

Buchstabe a) erhält folgende Fassung
Buchstabe e) wird gestrichen

Die Gebührenpflicht entsteht:
a) für die Überlassung der Einzelgräber bzw. Zuteilung der Nutzungsrechte an Urnen- und Familiengrabstätten nach den §§ 1-4.

Buchstabe e) wird gestrichen

§ 10
Inkrafttreten

Der III. Nachtrag zur Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Rehlingen-Siersburg tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Rehlingen-Siersburg, den 19.12.2025
gez.
Der Bürgermeister
Joshua Pawlak

B) Notbekanntmachung der III. Nachtragssatzung der Gemeinde Rehlingen-Siersburg zur Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Rehlingen-Siersburg (Friedhofsgebührensatzung)

Gem. § 1 der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Rehlingen-Siersburg vom 6. August 1982 erfolgen alle öffentlichen Bekanntmachungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Rehlingen-Siersburg“. Sind öffentliche Bekanntmachungen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt laut § 3 dieser Satzung jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten.

Die vorstehende III. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Rehlingen-Siersburg (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit durch Aushang an den öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Rehlingen-Siersburg und über die Internetseite der Gemeinde Rehlingen-Siersburg bekanntgemacht.

Die Veröffentlichung im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Rehlingen-Siersburg“ wird unverzüglich nachgeholt.

Rehlingen-Siersburg, 19.12.2025
Der Bürgermeister
gez.
Joshua Pawlak